

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 – 6a und 9, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und der Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in der jeweiligen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda am 20.06.2019 die folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Bäder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung Eintrittsgelder erhoben.

**§ 2
Eintrittsgeld und Preisgruppen**

I. Die Hallenbadgebühren betragen für bis zu 3 Stunden Badezeit:

	Kinder ab 6 Jahren	Jugendliche ab 14 Jahren	Erwachsene ab 18 Jahren
Tageskarte pro Person	2,00 €	2,50 €	3,50 €
12-er-Karte	20,40 €	26,40 €	36,00 €
Gruppenkarte (bei Mindestabnahme von 12 Karten pro Tag/Person)	1,70 €	2,20 €	3,00 €
Familientageskarte	7,00 €		
Jahreskarte Hallenbad	40,00 €	55,00 €	82,00 €
Familienjahreskarte Hallenbad	120,00 €		

Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Eintritt frei.

1. Für Menschen mit Behinderung gelten folgende ermäßigte Gebühren:
 - Tageskarte pro Person: 2,00 €
 - 12er-Karte: 20,40 €
 - Gruppenkarte (bei Mindestabnahme von 12 Karten pro Tag/Person) 1,70 €
 - Jahreskarte Hallenbad (gültig für ein Jahr ab Ausstellungstag): 40,00 €

2. Nachgebühr für Zeitüberschreitungen:
Erwachsene, Jugendliche und Kinder
Je angefangene 30 Minuten 1,00 €
3. Bestehende Sondervereinbarungen betreffend bestimmter Gruppeneintrittspreise bleiben unverändert. Diesbezügliche Veränderungen werden auf den Magistrat übertragen.

II. Die Freibadgebühren betragen für:

	Kinder ab 6 Jahren	Jugendliche ab 14 Jahren	Erwachsene ab 18 Jahren
Tageskarte pro Person	2,20 €	3,00 €	4,00 €
12er-Karte	21,60 €	26,40 €	36,00 €
Gruppenkarte (bei Mindestabnahme von 12 Karten pro Tag/Person)	1,80 €	2,20 €	3,00 €
Feierabendkarte		1,60 €	2,50 €
Familientageskarte		8,50 €	
Jahreskarte Freibad	42,00 €	53,00 €	72,00 €
Familienjahreskarte Freibad		88,00 €	

Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Eintritt frei.

Für Menschen mit Behinderung gelten folgende ermäßigte Gebühren:

- Tageskarte pro Person: 2,20 €
- 12er-Karte pro Person: 21,60 €
- Gruppenkarte (bei Mindestabnahme von 12 Karten pro Tag/Person): 1,80 €
- Jahreskarte Freibad (gültig für ein Jahr ab Ausstellungstag): 42,00 €

Die ermäßigten Preise gelten für Menschen mit Behinderung ab 50 % Behinderungsgrad und werden nach Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.

III. Kombikarte – Nutzung des Hallen- und Freibades für ein Jahr

	Kinder ab 6 Jahren	Jugendliche ab 14 Jahren	Erwachsene ab 18 Jahren
Kombi-Jahreskarte	75,00 €	100,00 €	140,00 €
Kombi-Familienjahreskarte		200,00 €	
Kombi-Jahreskarte für Menschen mit Behinderung ab 50 % Behinderungsgrad		75,00 €	

IV. Ermäßigung bei Zahlung mit Geldkarte

Bei Zahlung mit Geldkarte kann der Magistrat einen Rabatt bis zu 10 v. H. auf die Gebühren für die Einzel-, Gruppen-, Feierabend-, Frühschwimmer- und Zwölferkarten einräumen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jahreskarten, Familienjahreskarten und Kombikarten.

V. Ermäßigung für aktive ehrenamtliche Rettungskräfte in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Rotenburg a. d. Fulda sowie der Stadtteilwehren und der Ortsverbände von DRK, THW und DLRG wird bei Vorlage des Dienstausweises der Eintritt in beide Bäder erlassen. Ihnen wird ferner eine Ermäßigung von 50 % auf die Familienjahreskarten und Kombikarten gewährt. Die Ermäßigung wird nur bei eindeutigem Ausweis als aktive Rettungskraft in der Stadt gewährt.

Erläuterungen zu § 2 Abschnitt I und Abschnitt II:

Tageskarten

Die Tageskarten, gelten wie die 12er-Karten oder Gruppenkarten, für die gesamte tägliche Öffnungszeit. Die Karten werden beim Eintritt in das Waldschwimmbad ausgedruckt und ausgehändigt. Bei vorübergehenden Verlassen des Waldschwimmbades im Laufe des Gültigkeitstages vermerkt der/die Inhaber/in auf der Rückseite der Karte den Namen und hinterlegt sie an der Kasse.

Feierabendkarten

Die Feierabendkarten gelten ab 16.00 Uhr für den Rest der täglichen Öffnungszeit; im Übrigen gilt die Regelung für die Tageskarte.

Familientageskarten

Die Familientageskarten gelten für Eltern und ihre Kinder bzw. für Großeltern und ihre Enkelkinder, soweit diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ermäßigt sind. Die Karten gelten für die gesamte tägliche Öffnungszeit.

12er-Karten

Bei den 12-er Karten werden 12 Tageskarten der entsprechenden Preisgruppe rückseitig durch Stempelaufdruck gekennzeichnet; im Übrigen gilt die Regelung für die Tageskarte.

Jahreskarten

Die Jahreskarten Hallenbad bzw. Jahreskarten Freibad gelten in der jeweiligen Preisgruppe für eine Person zum Eintritt in Hallenbad oder Freibad. Sie haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab dem Tag des Erwerbs. Die Jahreskarten Hallenbad bzw. Jahreskarte Freibad berechtigen nicht automatisch auch zum Eintritt in das jeweils andere Bad innerhalb des Geltungszeitraums (z. B. während Schließungsmonaten).

Familienjahreskarten und Kombikarten

Die Familienjahreskarten gelten unter inhaltlicher Zugrundelegung der Erläuterungen zu den Jahreskarten mit Übertrag auf die Familie

- für Eltern und ihre Kinder bzw. für Großeltern und ihre Enkelkinder, soweit diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ermäßigt sind,
- für eheähnliche Lebensgemeinschaften und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres soweit diese in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet sind,
- für Eltern mit leiblichen Kindern auch wenn diese nicht bei dem diesem Elternteil gemeldet sind.

Die Kombikarten gelten zur kombinierten Nutzung des Hallen- und des Freibades jeweils für die Dauer eines Jahres ab dem Tag der Ausstellung.

§ 3 Sonstiges

Die in dieser Gebührenordnung angegebenen Benutzungsgebühren sind jeweils vor Inanspruchnahme der Einrichtungen und Gegenstände der Bäder zu entrichten. Andernfalls können die Schwimmmeister und Fachangestellten für Bäderbetriebe von dem Hausrecht nach § 6 (1) der Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda Gebrauch machen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vom 16.12.2010 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 07. Juni 2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rotenburg a. d. Fulda, den 21. Juni 2019

Der Magistrat
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda


Grunwald
Bürgermeister